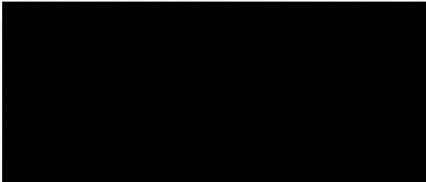




Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

PPr Just 43 Rö - IFG 83.22

Bearbeiter/in: PPr Just 43 Rö

Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0

Zentrale +49 30 4664-0

Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de


www.polizei.berlin.de

Datum 29. Juni 2022

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Weisungslage zu IFG-Anträgen [#252040]

Ihre E-Mail vom 24. Juni 2022 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr 

mit o.g. E- Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von Unterlagen, aus denen die Weisungslage zur Bearbeitung von IFG Anträgen bei der Polizei Berlin hervorgeht. Zudem bitten Sie um die Übersendung von Bearbeitungshilfen, wie Handbücher oder vorformulierte Textbausteine.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1:

Eine Weisungslage zur Bearbeitung von IFG Anträgen bei der Polizei Berlin existiert nicht, in diesem Zusammenhang gibt es auch keine Textbausteine, Handbücher oder ähnliches. Diese sind somit nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass sich die Bearbeitung aus dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Gesetzen bzw. Verordnungen



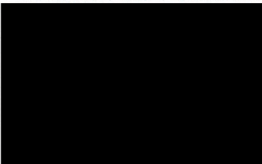
heraus begründet (Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlNVwVfG), Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), Verwaltungsgebührenordnung (VGebO), diese sind im Internet frei verfügbar.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.



Grüßen